

amtliche Bekanntmachung

001 K 012/22



AMTSGERICHT CASTROP-RAUXEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 06.08.2024 10:00 Uhr,
im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Bahnhofstraße 61 - 63, I. Etage**

das im Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 14794 und Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 23329 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis Blatt 14794

lfd. Nr. 1 Gemarkung Ickern Flur 19 Flurstück 714 Gebäude- und Freifläche 1a und 65 m²

lfd. Nr.2/zu 1, 1/16 Miteigentumsanteil Gemarkung Ickern, Flur 19, Flurstück 732, Gebäude- und Freifläche, Lohnbrinkstr., 60 m²

lfd. Nr 3/zu 1, 1/16 Miteigentumsanteil Gemarkung Ickern, Flur 19, Flurstück 733, Gebäude- und Freifläche, Lohnbrinkstr., 4a und 09 m²

Bestandsverzeichnis Blatt 23329:

lfd. Nr.1 Gemarkung Ickern, Flur 19, Flurstück 713 Gebäude und Freifläche, Leveringhauserstr. 142 1a und 04 m²

lfd. Nr 2/zu 1 1/16 Miteigentumsanteil an Gemarkung Ickern, Flur 19, Flurstück 732 Gebäude- und Freifläche Lohbrinkstr 60 m²

lfd. Nr. 3/zu 1 1/16 Miteigentumsanteil an Gemarkung Ickern, Flur 19, Flurstück 733, Gebäude- und Freifläche, Lohbrinkstr. 4a und 09m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Zweifamilienhaus (ursprünglich Reihnmittelhaus und Reihenendhaus, umgebaut zu einem Zweifamilienhaus); Haus Nr. 142 mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, 2-geschossig; Haus Nr. 144 mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, 2-geschossig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 370.000,00 EUR festgesetzt.

.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Castrop-Rauxel, 27.02.2024